

Benutzungsordnung für Sporthallen in der Stadt Greven

Neufassung vom 19.12.2019

Der Rat der Stadt Greven hat die folgende Benutzungsordnung für Sporthallen in der Stadt Greven am 18.12.2019 beschlossen:

§ 1

Sporthallen

- (1) Sporthallen im Sinne dieser Ordnung sind
 - a) die Emssporthalle
 - b) die Rönne-Sporthalle
 - c) die Mühlenbach-Sporthalle
 - d) die Walgenbach-Sporthalle
 - e) die Turnhalle der St. Josef-Grundschule
 - f) die Turnhalle der St. Martini-Grundschule
 - g) die Turnhalle Reckenfeld Ortsmitte
 - h) die Turnhalle Wittlerdamm
 - i) die Turnhalle der Schule an der Ems
 - j) die Turnhalle Schöneflieth
 - k) die Aula der St. Marien-Grundschule
 - l) der Gymnastikraum des Gymnasiums Augustinianum
- (2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind alle Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z. B. Sportgeräte) oder mittelbar (z. B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthallen dienen vorrangig dem Schulsport und schulischen Veranstaltungen. Darüber hinaus stellt die Stadt Greven ihre Sporthallen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der Richtlinie über die Vergabe von Hallenzeiten an Sportvereine in der Stadt Greven den örtlichen Sportvereinen für den Übungsbetrieb, Spielbetrieb und sonstige Sportveranstaltungen zur Verfügung. Die Nutzung für nichtsportliche Veranstaltungen in Sporthallen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag gestattet werden.

§ 3

Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind Personen und Personenvereinigungen, die in den Sportanlagen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen.
- (2) Besucher im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthallen erteilt das Sportamt der Stadt Greven. Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und kann Nebenbestimmungen enthalten. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Für die Nutzung der Sporthallen erstellt das Sportamt Hallenbelegungspläne nach Maßgabe der Richtlinie über die Vergabe von Hallenzeiten in der Stadt Greven.
- (3) Die Sporthallen einschließlich der Umkleieräume und Duschen sind grundsätzlich bis 22.30 Uhr zu verlassen.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Benutzer haben Vertretern der Stadt jederzeit Zugang zu den Sporthallen zu gewähren und Anordnungen des städtischen Personals Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer haben erforderliche Bau- und Instandsetzungsarbeiten an und in den Sporthallen sowie notwendige Sperrungen oder sonstige von der Stadt veranlasste Einschränkungen der Nutzung ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.
- (3) Die Benutzer haben Einschränkungen im Trainingsbetrieb oder den Entfall von Trainingszeiten aufgrund abweichender Nutzungen der Sporthallen (z. B. Brauchtumsveranstaltungen, schulische Veranstaltungen) zu dulden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die gem. § 4 erteilte Erlaubnis insbesondere dann zurückzunehmen, wenn die Benutzer ihren sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten nicht nachkommen oder eine Rücknahme aus anderen Gründen notwendig ist.

§ 6

Verhalten der Benutzer und Besucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden.
- (2) Jede Mannschaft und Übungsgruppe ist von einer geeigneten Aufsichtsperson, lizenziertem Übungsleiter oder Person mit vergleichbarer Qualifikation zu betreuen. Die Eignung dieser Person ist dem Sportamt auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Benutzer und Besucher haben die Sporthallen mitsamt ihrer Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (4) Die Sportflächen in den Hallen dürfen nur in üblicher Sportkleidung, insbesondere ausschließlich mit sauberen, nichtabfärbenden Sportschuhen, betreten werden.
- (5) Die Verwendung von Harz ist nicht gestattet.
- (6) Das Mitführen von Tieren ist unzulässig.
- (7) Das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer sind verboten.
- (8) Die Benutzer haben die Halle bei Bedarf zu kehren und besenrein zu hinterlassen. Etwaige Verschmutzungen vorheriger Benutzer sind dem Sportamt unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.
- (9) Wird durch eine außergewöhnlich hohe Verschmutzung eine Sonderreinigung der Sporthalle erforderlich, so trägt die Kosten der Verursacher. Ist ein Verursacher nicht ausfindig zu machen, wird davon ausgegangen, dass der letzte Benutzer auch Verursacher der Verschmutzung ist.

- (10) Die Benutzer und Besucher haben sich energiesparend zu verhalten. Hierzu zählt insbesondere, die sparsame Verwendung von Wasser sowie das Ausschalten der Beleuchtungsanlage nach der Nutzung. In Sporthallen mit Wettkampf-Beleuchtung soll diese nur für die Dauer des sportlichen Wettkampfes in Betrieb sein.

§ 7

Nutzung der Sportgeräte und Einrichtungen

- (1) Die Sportgeräte sind nach der Benutzung entsprechend der Aushänge an den Geräteräumen auf den für sie bestimmten Platz zurück zu transportieren und zu sichern.
- (2) Die Sportgeräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Es sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen.
- (3) Schwingende Geräte (z. B. Ringe, Taue, Schaukelstangen) dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (4) Turngeräte (z.B. Turnpferde, Turnböcke, Barren) sind nach der Benutzung tief zu stellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
- (5) Die Sportgeräte dürfen ohne Zustimmung des Sportamtes nicht aus der Halle entfernt werden.
- (6) Die Nutzung der als „gesperrt“ gekennzeichneten Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte ist untersagt.
- (7) Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sporthallen nur mit Genehmigung des Sportamtes gelagert werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Geräte und Gegenstände.
- (8) Ausziehbare Tribünen in den Mehrfeldhallen dürfen nur nach fachgerechter Unterweisung durch einen städtischen Mitarbeiter genutzt werden.

§ 8

Schlüsseldienst

- (1) Die Sporthallen sind überwiegend mit Chip-Schließanlagen ausgestattet (außer Turnhalle Reckenfeld Ortsmitte, Gymnastikraum Gymnasium). Die Ausgabe und Programmierung der Zugangs-Chips bzw. Schlüssel wird seitens des Sportamtes koordiniert.
- (2) Zugangs-Chips und Schlüssel werden ausschließlich an Übungsleiter, Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Trainer und Sportvorstände ausgegeben. Die Ausgabe eines Schlüssels ist beim Sportamt zu beantragen. Hierfür hat der Verein Name, Adresse, Telefonnummer, Mannschaft und Trainingszeiten der Person, der ein Schlüssel ausgehändigt werden soll, zu übermitteln.
- (3) Die Weitergabe von Zugangs-Chip und Schlüssel an Dritte ist untersagt.
- (4) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zur Sporthalle nach Nutzungsende ordnungsgemäß verschlossen werden (Haupt- und Seiteneingänge).
- (5) Die Notausgänge und Fluchttüren dürfen ausschließlich im Notfall geöffnet werden.
- (6) Nicht mehr benötigte Zugangs-Chips und Schlüssel sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Die Übungsleiter und Trainer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthallen von Benutzern und Besuchern ordnungsgemäß genutzt werden. Sie haben zudem die Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und während der Nutzung zu überwachen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (3) Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Dies schließt auch Schäden ein, die durch nicht ordnungsgemäßes Verlassen oder Verschließen der Sporthalle entstehen. Die Stadt Greven nimmt die Nutzer nur bis zur Höhe der für Sach- und Personenschäden über die Haftpflichtversicherung des Landessportbunds für Vereine garantierten Versicherungssummen in Haftung. Nutzer, die nicht Mitglied im Landesportbund sind, haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen. Jegliche Schäden sind dem Sportamt unverzüglich zu melden.
- (4) Abs. 3 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden lediglich auf eine normale Abnutzung zurückzuführen ist.
- (5) Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für Sporthallen in der Stadt Greven tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen, die den vorstehenden Regelungsbereich betreffen, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Benutzungsordnung für Sporthallen in der Stadt Greven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 19.12.2019

Peter Vennemeyer
Bürgermeister